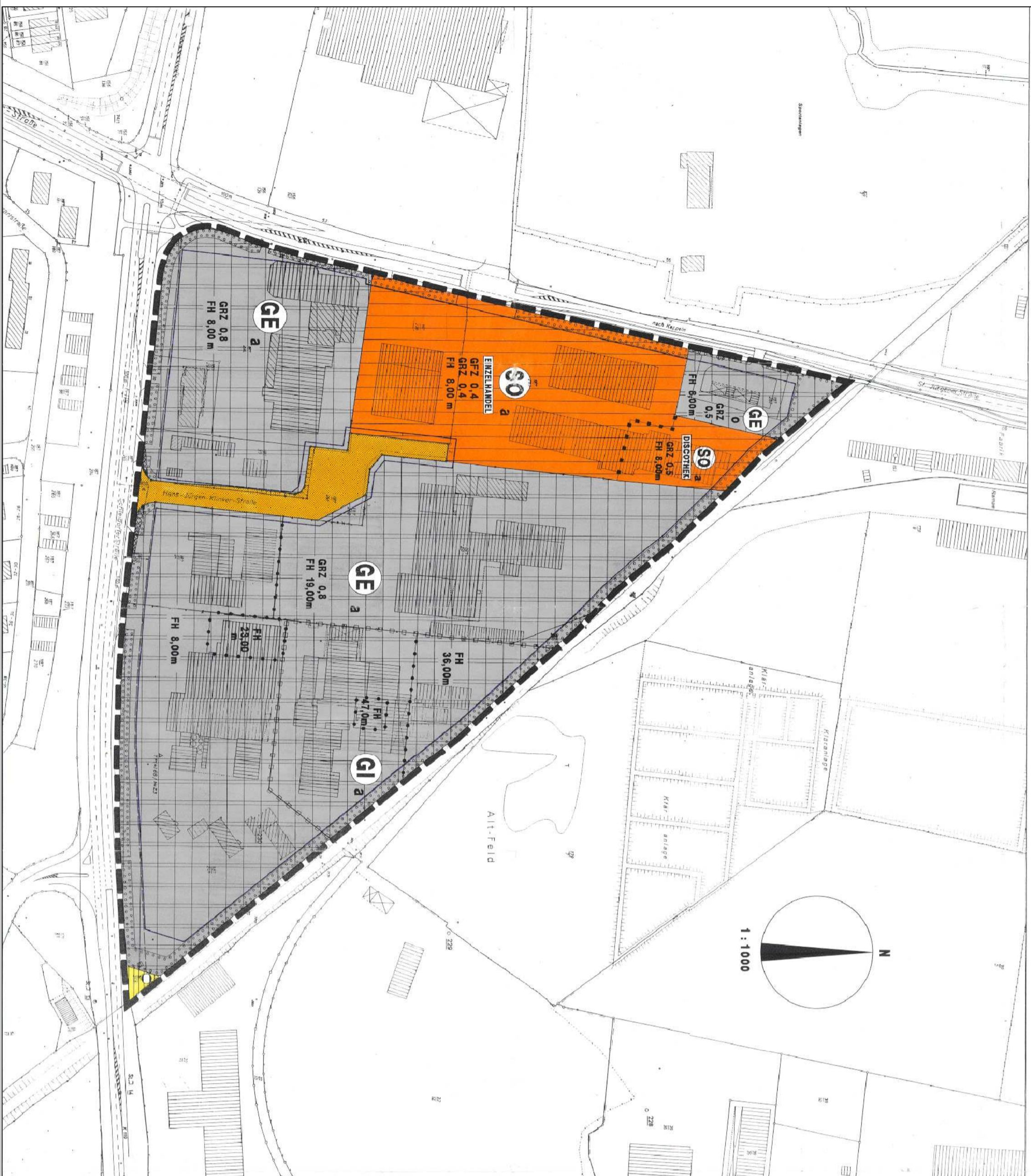


SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6A (NEU) GEBIET NÖRDLICH DER SCHLESDÖRFERSTRASSE ZWISCHEN ST. JÜRGENER STRASSE UND DEM WANDERWEG AUF DER EHEMALIGEN KREISBAHNTRASSE



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE GEWERBEGEBIET	BauNVO
GI INDUSTRIEGEBIET	BauNVO
SO SONSTIGE SONDERGEBIETE	BauNVO
hier: ENZELHANDEL	BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL hier: 0,8	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL hier: 0,4	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
FH 8,00m MAXIMALE FIRSTHÖHE ÜBER GELANDE hier: 8,00m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
0 OFFENE BAUWEISE	§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO
2 ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 Abs. 1 BauNVO
BAUGRENZE	BauNVO
VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	
STRASSENBEDECKUNGSLINIE	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
GASSTATION	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND hier: SICHTDREIECK	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUGEBIETE INNERHALB VON BAUGEBIETEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSE DER BAULICHER NUTZUNG hier: FIRSTHÖHEN	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
ANBAUFREIE ZONE AN DER KREISSTRASSE 129	gem. § 23 Straßen- und Wege-gesetz, Str.- u. H.-G.
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
FLURSTÜCKSEZEICHNUNG	287
VORHANDENE GEBÄUDE	
SICHTDREIECK	

TEIL B - TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 der BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) Handelserweise nur im Rahmen des Katastrals- und Katastralszonenverfahrens zulässig. Der Handel ist weiterhin zulässig mit Produkten, die im Produktregister des Bundesregister sind.
 - Die Grundstücke sind einzeln oder in Gruppen zu bebauen.
 - Die Grundstücke von Außenanlagen in anderen Gebieten (z.B. Volkshäuser) ist bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzuführen.
 - Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - In der abweichenden Bauweise (0) gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind zu den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen die Mindestabstände nach der LBO einzuhalten. Es sind jedoch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
 - Von der Bauweise abweichende Einzelbauten.
 - Die Sichtdrehung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 - In Hinblick auf Sichtschutz und Blickschutz sind Maßnahmen für den zu einer Höhe von 70 cm gemessen von der Fahrbahnmitte zulässig.
 - Zusätzliche Anlagen an der Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Für jedes an der St. Jürgen-Strasse und der Schlehdörf-Strasse gelegene Baugrundstück ist von diesen Straßen für eine Grundstücksfläche zulässig:
 - Abstellplätze für Autos und Straßenbahn
 - Abstellplätze für Autos und Straßenbahn
 - Einbau von Anlagen und Anlagen für den öffentlichen Verkehr sind zulässig, wenn die Anlagen 2 m vor der Straßenmitte im Bereich der Straßenverkehrsfläche abgegrenzt sind.
- Nachrichtliche Übernahmen:**
- Erhaltung der Kreisstraße 119 (Schlehdörf-Strasse) durch Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 1,50 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, für den Katastralszonenverfahren und Verkehrsregeln.
 - Direkte Zufahrten und Abgänge dürfen zur freien Strecke der K-119 nicht angelegt werden.

ÜBERSICHTSPLAN 1:10000



<p>Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach § 3 Abs. 1 BauNVO durch den Stadtrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Datum vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.</p> <p>Schleswig, den 18.12.2007 (Nichtsig) Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach § 3 Abs. 1 BauNVO durch den Stadtrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Datum vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.</p> <p>Schleswig, den 18.12.2007 (Nichtsig) Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach § 3 Abs. 1 BauNVO durch den Stadtrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Datum vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.</p> <p>Schleswig, den 18.12.2007 (Nichtsig) Bürgermeister</p>
--	--	--

3. AUFRÜHRUNG

Satzung der Stadt Schleswig über den Bebauungsplan Nr. 6A (Neu) Gebiete nördlich der Schlehdörf-Strasse zwischen St. Jürgen-Strasse und dem Wanderweg auf der ehemaligen Kreisbahntrasse. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrats vom 14.12.2007 wird der Bebauungsplan Nr. 6A für das Gebiet nördlich der Schlehdörf-Strasse zwischen St. Jürgen-Strasse und dem Wanderweg auf der ehemaligen Kreisbahntrasse aufgeführt.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 1 BauNVO sind die Beschlüsse des Stadtrats vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.

Schleswig, den 18.12.2007
 (Nichtsig)
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach § 3 Abs. 1 BauNVO durch den Stadtrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Datum vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.

Schleswig, den 18.12.2007
 (Nichtsig)
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach § 3 Abs. 1 BauNVO durch den Stadtrat zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Datum vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.

Schleswig, den 18.12.2007
 (Nichtsig)
 Bürgermeister